



**Égalité
Handicap**

Fachstelle der DOK
Centre de la DOK
Centro DOK

23.1.2009

Einbürgerung von Menschen mit Behinderung: Wegweisendes Urteil des Bundesgerichts

Im Dezember 2005 verweigerte der Gemeinderat einer Zürcher Gemeinde einer jungen Frau mit geistiger Behinderung wegen ihrer Fürsorgeabhängigkeit den Schweizer Pass. Begründet wurde dies unter anderem mit der fehlenden „wirtschaftlichen Selbsterhaltung“. Das Bundesgericht qualifiziert diesen Entscheid als eine Diskriminierung aufgrund der geistigen Behinderung. Es erachtet die rein finanziellen Interessen der Gemeinde den Interessen der jungen Frau auf Schutz ihrer Würde als untergeordnet. Égalité Handicap freut sich sehr über dieses Urteil und fordert, dass es von den Kantonen und Gemeinden umgesetzt wird.

Mit der Verweigerung der Einbürgerung wollte die Gemeinde vermeiden, für die jährlich 100'000 Franken Sozialhilfe aufkommen zu müssen. Diese wurden bis dahin von der eidgenössischen Asylfürsorge geleistet und müssten nach der Einbürgerung von der Gemeinde übernommen werden. Der Rekurs der jungen Frau wurde zwar vom Bezirksrat Affoltern gutgeheissen, das kantonale Verwaltungsgericht jedoch stützte das finanzielle Argument der Gemeinde.

Das Bundesgericht sieht es anders. Die Verweigerung der Einbürgerung wegen fehlender wirtschaftlicher Selbsterhaltungsfähigkeit stelle eine Diskriminierung dar. Der jungen Frau werde dadurch aufgrund ihrer geistigen Behinderung dauernd verunmöglicht, sich überhaupt einbürgern zu lassen. Die Einbürgerung würde der Frau einen gesicherteren Status in der Schweiz einräumen als der bisherige der vorläufigen Aufnahme. Das legitime Interesse der Gemeinde, sich nicht die Kosten über 100'000 Franken jährlich aufzubürden, ist hier unterrangig, so das Bundesgericht. Zum einen bestehe nach Ausländerrecht nach 5 Jahren Aufenthalt sowieso die Möglichkeit zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung. Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinde die Fürsorge ohnehin früher oder später zu übernehmen hätte. Zum anderen sei es aus dem Blickwinkel der Menschenwürde stossend, wenn die Frau einzig wegen der Frage, aus welchem „Kässeli“ die ihr zukommende Unterstützung geleistet werde, nicht eingebürgert würde.

Die Fachstelle Égalité Handicap begrüsst das Bundesgerichtsurteil, welches die Bedeutung des Verbotes von Diskriminierungen aufgrund einer geistigen Behinderung hervorhebt. Das Urteil wird auf hängige, ähnlich gelagerte Fälle, welche die Fachstelle Égalité Handicap zur Zeit begleitet, einen positiven Einfluss haben. In der Zukunft werden dadurch weitere Diskriminierungen von Menschen mit einer Behinderung bei der Einbürgerung verhindert. Verschiedene Gemeinden müssen nun ihre Praxis überdenken.

Weitere Informationen:

Caroline Hess-Klein, Dr. iur., Leiterin Égalité Handicap, 076 379 94 72
